



Evangelische  
Hochschule  
**TABOR**  
Marburg

# Studienvertrag

über ein Studium zum

**Bachelor of Arts (B. A.)** \_\_\_\_\_

als kostenpflichtiger, berufsqualifizierender Studiengang an der

Evangelischen Hochschule TAVOR

zum Wintersemester \_\_\_\_\_

Die Evangelische Hochschule TAVOR,  
Dürerstraße 43, 35039 Marburg/ Lahn,  
und

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Ggf.: Geburtsname: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

im Folgenden Studienbewerberin oder Studienbewerber,

streben an: die Durchführung eines kostenpflichtigen, berufsqualifizierenden Studiums

**Bachelor of Arts (B. A. )** \_\_\_\_\_.

## § 1 Präambel

Nach altkirchlicher Tradition ist der Berg Tabor in Galiläa der Ort der Verklärung Jesu (Mt.17, 1-9). So steht auch die Evangelische Hochschule TABOR für

- Begegnung mit Jesus Christus
- Theologie mit Leidenschaft
- Gemeinschaft und Inspiration
- Aufbruch in die Welt

## § 2 Studiengang

Der Studiengang wird geregelt durch die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule TABOR (RSPO), den Zusatz zur Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang (RSPO.Z.BAET bzw. RSPO.Z.BAPTSA) und das Modulhandbuch des jeweiligen Studienjahrs.

## § 3 Studiengegenstand

Der Studiengang an der Evangelischen Hochschule TABOR soll die persönlichen und beruflichen Kompetenzen in ihren jeweiligen Bereichen fördern und dazu entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln (vgl. § 2 (1) RSPO).

## § 4 Verpflichtung der Evangelischen Hochschule TABOR

Durch den Vertragsschluss verpflichtet sich die Evangelische Hochschule TABOR zur Bereitstellung eines Studienplatzes und zur ordnungsgemäßen Ausbildung der oder des Studierenden auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie der jeweils gültigen Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) und ihrer studiengangspezifischen Ergänzungen (RSPO.Z.BAET, RSPO.Z.BAPTSA bzw. RSPO.Z.BATK), in der die Studienschwerpunkte der Evangelischen Hochschule TABOR besonders berücksichtigt sind.

## § 5 Verpflichtung der Studierenden

(1) Die oder der Studierende hat alle Zahlungen zu leisten, die sich aus der Studiengebührenordnung der Bachelorstudiengänge ergeben:

- Nach Aufnahme des Studiums in einem Semester wird, außer im Falle einer Beurlaubung [vgl. § 6 (2)], unabhängig von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen die gesamte Studiengebühr für das Semester fällig. Die in der zweiten Hälfte jedes Semesters erfolgende Modulwahl für das Folgesemester gilt als Rückmeldung zum Studium.
- Die Berechnung der Gebühren erfolgt semesterweise unabhängig von der möglichen Zahlung in Monatsraten.
- Die Studiengebühren sind entweder in einer Summe zu begleichen oder werden in sechs gleichen Raten über die Dauer jedes Semesters (September bis Februar bzw. März bis August) abgebucht.
- Die Studiengebühren werden beginnend mit dem vorletzten Arbeitstag des Monats Septembers ab dem Wintersemester und zum vorletzten Arbeitstages des Monats März ab dem Sommersemester eines jeden Studienjahres fällig. Bei Zahlung einzelner monatlicher Raten sind die Studiengebühren am vorletzten Arbeitstag jeden Monats zu entrichten.
- Die Studiengebühr für ein Vollzeitstudium in den B.A.-Studiengängen beträgt pro Semester 2160,00 € (mtl. 360,00 €) einschließlich der Immatrikulationsgebühr.
- Die Studiengebühr für ein Teilzeitstudium in den B.A.-Studiengängen beträgt pro Semester 1080,00 € (mtl. 178,00 €) einschließlich der Immatrikulationsgebühr.
- Die Immatrikulationsgebühr beträgt 120,00 € (Vollzeitstudium) bzw. 70,00 € (reduzierter Betrag).
- Ein Studienumfang von 1-15 CP gilt rechtlich als Teilzeitstudium, ab 16 CP beginnt das Vollzeitstudium (inkl. Krankenversicherung etc., RSPO § 4).
- Das Semesterticket ist eine für alle Studierenden verbindliche Leistung des RMV (Rhein-Main-Verkehrsverbundes) und wird separat über die Hochschule berechnet.

Im Falle einer durch die/den Studierende/n selbstverschuldeten nötigen Neuausstellung des Tickets wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,-- € erhoben.

- Wenn in einem Semester Prüfungen abgelegt werden, so ist immer mindestens die Einschreibgebühr (reduzierter Betrag) zu entrichten.
- Gegebenenfalls sind Prüfungsgebühren zu entrichten. Diese werden durch die Studiengebührenordnung geregelt.

Des Weiteren verpflichtet sich die oder der Studierende, Änderungen der Bankverbindung und der Wohnortadresse der Evangelischen Hochschule TABOR unverzüglich mitzuteilen. Zahlungsausfälle, die aufgrund von Meldeversäumnissen entstehen, verhindern eine außerordentliche Kündigung nach § 6 Abs. 4 dieses Vertrages nicht.

(2) Die oder der Studierende hat die offiziellen Ankündigungen – auch in elektronischer Form als E-Mail – der Evangelischen Hochschule TABOR regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen.

(3) Die oder der Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit zu erreichen. Er/sie verpflichtet sich insbesondere,

- die ihm/ihr im Rahmen seines/ihrer Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;
- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie an sonstigen Studienmaßnahmen und Prüfungen regelmäßig teilzunehmen;
- den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen des Studiums von weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
- Studienmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- die Regelungen zur Anwesenheitspflicht zu beachten, die durch die Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung festgelegt wird. Entscheidungen zu Fehlzeiten innerhalb dieser Regelung trifft der Modulverantwortliche bzw. Fachdozent. Zur Erfassung der Präsenzzeiten ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Überschreiten die Fehlzeiten den zulässigen Rahmen, ist ein Modul nicht bestanden und muss insgesamt wiederholt werden. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden, die Entscheidung trifft der Studienleiter.

(4) Der oder die Studierende erklären sich mit der Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten zum Zwecke der Vorbereitung und der Durchführung des Studiums und der Prüfungen sowie sonstiger Hochschulveranstaltungen einverstanden. Lernplattformen und Datenbanken wird sie oder er gemäß den Nutzungsbedingungen verwenden.

(5) Sie oder er ist bereit, E-Mails der Evangelischen Hochschule TABOR zu empfangen und verpflichtet sich, Änderungen persönlicher Daten wie Name, Adresse und E-Mail-Account der Evangelischen Hochschule TABOR unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6 Laufzeit des Vertrages**

(1) Der Studienvertrag wird für die Dauer des Regelstudiums gemäß Studien- und Prüfungsordnung abgeschlossen. Die Verpflichtung der oder des Studierenden während der Vertragszeit wird nicht dadurch berührt, dass diese das Studium nicht antreten oder zu einem späteren Zeitpunkt den Lehrveranstaltungen fernbleiben, insbesondere ändert dies nichts an ihrer Zahlungsverpflichtung.

(2) Eine Beurlaubung vom Studium kann in Ausnahmefällen auf Antrag gemäß § 58 Abs. 2 HHG und § 8 HlMV erfolgen. Eine Beurlaubung erfolgt grundsätzlich jeweils nur für das volle Semester bis zum Semesterende. Während der Zeit der Beurlaubung, vom Tag der Genehmigung der beantragten Beurlaubung bis zum Ende des Urlaubssemesters, entfällt

die Zahlung der vollen Studiengebühr. Es ist eine Immatrikulationsgebühr in Höhe von derzeit € 70,00 zur Erhaltung des Studierendenstatus zu zahlen. Bei einer nach Semesterbeginn beantragten Beurlaubung (v.a. aus gesundheitlichen Gründen möglich) werden bereits gezahlte Studiengebühren anteilig ab Eingang des Beurlaubungsantrags erstattet. Die Erstattung wird errechnet auf Basis der durchschnittlichen Dauer eines Semesters von 15 Semesterwochen. Ergänzend dazu findet die jeweils geltende Fassung der Zulassungsordnung der Evangelischen Hochschule TABOR Anwendung.

(3) Abweichend von Ziff.1 gilt der Studienvertrag auch über die Regelstudienzeit hinaus, wenn und soweit die oder der Studierende zum Nachholen von Veranstaltungen sowie den dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der regulären Studienzeit an der Evangelischen Hochschule TABOR eingeschrieben bleibt.

### **§ 7 Vorzeitige Beendigung des Vertrages, besondere Fälle**

(1) Unbeschadet Ziffer 4 kann gemäß § 59 HHG der Studienvertrag im Rahmen eines Exmatrikulationsverfahrens auf Antrag der oder des Studierenden oder durch die Evangelische Hochschule TABOR gekündigt werden.

(2) Eine ordentliche Kündigung ist nur unter Wahrung der Kündigungsfrist möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Semesterende. Nach erfolgter Exmatrikulation zum Semesterende sind keine weiteren Studiengebühren zu zahlen.

(3) Eine außerordentliche Kündigung ist nur dann möglich, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 626 BGB vorliegt. Der Kündigende muss dem Vertragspartner auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich unter Wahrung der in §§ 126-126 b BGB genannten Formerfordernissen mitteilen.

(4) Eine außerordentliche Kündigung durch die Evangelische Hochschule TABOR ist insbesondere dann zulässig, wenn die oder der Studierende trotz zweimaliger Mahnung mit den Studiengebühren in Verzug ist. Ein Verzug kommt entweder durch das zweimonatige Ausbleiben der Studiengebühren für das Semester oder den Ausfall von zwei Monatsraten/ Studiengebühren zustande.

(5) In allen Fällen der außerordentlichen Kündigung nach § 626 BGB sind die Studiengebühren bis zum Ende des laufenden Semesters zu entrichten, sofern die außerordentliche Kündigung auf Umständen beruht, die von der Evangelischen Hochschule TABOR nicht zu vertreten sind.

(6) Die für die Evangelische Hochschule TABOR bestehende Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Ausbildung wird hinfällig und rechtfertigt eine Kündigung der Evangelischen Hochschule TABOR nach § 626 BGB, wenn eine weitere Teilnahme der oder des Studierenden an der Ausbildung unmöglich ist.

Davon ist u.a. auszugehen bei erheblicher Verletzung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung, der Hausordnung sowie anderer durch Satzung geregelter Ordnungen der Evangelischen Hochschule TABOR.

(7) Die Unmöglichkeit der Teilnahme am Studium entbindet, soweit die Gründe nicht von der Evangelischen Hochschule TABOR zu verantworten sind, zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber nicht von der Pflicht das Studienentgelt zu entrichten. In Härtefällen kann die Evangelische Hochschule TABOR, sofern Kostendeckung durch genügend verbleibende Teilnehmer gewährleistet ist, Studienentgelte erlassen.

(8) Im Falle der Verhinderung der Teilnahme wegen Krankheit, Behinderung oder anderer von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen oder bei Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz oder wegen der Betreuung einer oder eines

pflegebedürftigen Angehörigen besteht Anspruch auf Beurlaubung, soweit und solange der Studiengang weitergeführt wird. Es gelten bei der späteren Fortsetzung des Studiums wie auch in anderen Fällen der Beurlaubung gegebenenfalls die inzwischen geänderten Studienregelungen.

(9) Wird das Studium unmöglich durch Gründe, die im Verantwortungsbereich der Evangelischen Hochschule TABOR liegen, ist das Studienentgelt, gerechnet von Beginn der Unmöglichkeit an bis zum Semesterende, zurückzuzahlen.

(10) Nach Unterzeichnung dieses Studienvertrags bis zum ersten Präsenztermin ist eine Auflösung des Vertrags nur durch einen Auflösungsvertrag oder außerordentliche Kündigung möglich. Wird ein Auflösungsvertrag bis zum ersten Präsenztermin des Studiengangs geschlossen, erlässt die Evangelischen Hochschule TABOR der/dem zugelassenen Bewerber/in das Studienentgelt in Höhe von € 2030,00; die verbleibenden € 70,00 sind bei Unterzeichnung des Studienvertrags in jedem Fall zu entrichten.

(11) Die Evangelische Hochschule TABOR kann die oder den Studierenden wegen Fehlverhaltens gemäß den Ordnungen der Evangelischen Hochschule TABOR exmatrikulieren. Die Pflicht zur Zahlung des Studienentgeltes bleibt in diesen Fällen gleichwohl bestehen.

#### **§ 8 Änderung von Studieninhalten**

Veränderungen von Studieninhalten und -zeiten bleiben vorbehalten. Sie berechtigen nicht zur Vertragskündigung.

#### **§ 9 Ausgabe von Prüfungszeugnissen, Exmatrikulationsbescheinigungen**

Die Ausgabe von Prüfungszeugnissen sowie der Exmatrikulationsbescheinigung setzt in Anwendung von § 59 Abs. 2 HHG voraus, dass die oder der Studierende alle fälligen Studiengebühren bezahlt und die von der Evangelischen Hochschule TABOR ggf. entliehenen Gegenstände zurückgegeben hat.

#### **§ 10 Schriftform**

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

#### **§ 11 Salvatorische Klausel**

Änderungen gesetzlicher Bestimmungen gelten jeweils auch für das Vertragsverhältnis der Vertragspartner. Sollten einzelne Regeln dieses Vertragsverhältnisses unwirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich unwirksame Bestimmungen alsbald durch neue wirksame Vereinbarungen zur ersetzen, die dem ursprünglichen Vertragszweck möglichst nahekommen.

---

Datum, Unterschrift der/des Studierenden

---

Datum, Unterschrift der Vertretung der Evangelischen Hochschule TABOR